

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 248/2019
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Wiesenhöfer, Michael	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	9	21.11.2019

Elternbeiträge
hier: neue Regelungen auch für die OGATA

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten	275,- € Wenigereinnahmen (für das Jahr 2019)
Produkt	03.03.02
Haushaltsjahr	2019
Folgekosten	Ca. 660,- € Wenigereinnahmen für die Folgejahre fortlaufend
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>	gez. Traumann
-------------------------------------	---------------

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Im Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann vom 19.09.2019 – TOP 18 – wurde über § 5 (2) der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege über die folgende Änderung beraten:

§ 5 (2) der Satzung (Beitragsbefreiung) erhält folgende neue Fassung:

Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII, Abs. 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Weiterhin erfolgt eine Befreiung vom Elternbeitrag, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Fraglich war zu diesem Zeitpunkt, ob die Beitragsbefreiung für Plätze in der Offenen Ganztagschule analog angewandt werden kann.

Durch Artikel 2 Nummer e Buchstabe c des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung“ (KiQuTG; sog. „Gute-Kita-Gesetz“ vom 19. Dezember 2018 (BGBl S. 2696) wurde § 90 SGB VIII geändert, in dem geregelt ist, welche Familien von einem Kostenbeitrag zu befreien sind. Neu aufgenommen wurde, dass Kostenbeiträge zu Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auch dann nicht zuzumuten sind, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten.

§ 90 Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII gilt folgendes:

„Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

Hiermit ist auch die OGATA gemeint, d.h. der Beitrag OGATA ist nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei Vorliegen des jeweiligen Leistungsbezugs freizustellen.

Die neue Regelung zum Wohngeld wurde durch die vorgenannte Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kinder aufgenommen, um automatisch eine Befreiung zu erreichen.

Die Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2005 verweist auf die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann (inkl. aller Befreiungstatbestände).

Somit ist die Befreiung analog für die OGATA anzuwenden.

Die Änderungen bei den zu veranschlagenden Einnahmeausfällen sind aber ausweislich der Fallzahlen vergleichsweise gering.

Gez. Sucic